

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 815), mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird (Zahl 16 - 532) (Beilage 823).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird, in seiner 53. Sitzung am Donnerstag, dem 22. Feber 1996, beraten.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach einer Wortmeldung von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer erstattete Landtagsabgeordneter Thomas den Bericht und stellte gleichzeitig Abänderungsanträge zu Z 5 (§ 11a Abs. 2), zu Z 8 (§ 15 Abs. 1) und zu Z 22 (§ 54 a Abs. 3) und beantragte eine neue Z 13a (§ 42 Abs. 1).

Außerdem sollen aufgrund der im Gesetzestext beantragten Änderungen Richtigstellungen beziehungsweise Anpassungen im Vorblatt und in den Erläuternden Bemerkungen erfolgen.

Abschließend stellte Landtagsabgeordneter Thomas den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde anschließend mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird, mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. Feber 1996

Der Berichterstatter:
Thomas eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Änderung zum Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert wird

1. In Z 5 wird dem § 11 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen."

2. In Z 8 lautet im § 15 Abs. 1 der Klammerausdruck:

"(§ 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung)"

3. Nach Z 13 wird folgende Z 13 a eingefügt:

"13 a. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Wird ein Einspruch vom Bürgermeister erhoben (§ 41 Abs. 2 lit. c), hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen."

4. In Z 22 wird dem § 54 a Abs. 3 folgender Satz angefügt:

"Während der Beratung und Beschlußfassung hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen."

**Aufgrund der im Gesetzestext beantragten Änderungen sind nachstehende
Richtigstellungen bzw. Anpassungen im Vorblatt und in den Erläuternden Bemerkungen
erforderlich**

1. Im Vorblatt lauten unter Punkt "Problem" die Z 4 und 5:

"4. Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl.Nr. 5/1996, sieht - unabhängig von der Führung einer Bundes-Wählerevidenz nach dem Wählerevidenz-Gesetz 1973 - die Einrichtung einer Landes-Wählerevidenz und einer Gemeinde-Wählerevidenz vor. Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz verweist im § 15 derzeit ausschließlich auf die Bundes-Wählerevidenz.

5. Die Gemeindeordnungsnovelle 1995, LGBl.Nr. 6/1996, die Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1995, LGBl.Nr. 7/1996, die Ruster Stadtrechtsnovelle 1995, LGBl.Nr. 8/1996, und die Gemeindevahlordnungsnovelle 1995, LGBl.Nr. 9/1996, sehen - in Ausführung der Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 - die Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Wahlen zum Gemeinderat (auf Antrag) auch für Unionsbürger mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde vor."

2. In den Erläuternden Bemerkungen, I. Allgemeines, lautet unter A. die Z 4:

"4. die im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz vorgesehene Einrichtung einer Gemeinde-Wählerevidenz;"

3. In den Erläuternden Bemerkungen, I. Allgemeines, lautet unter A. der erste Absatz der Z 5:

"5. die in Ausführung der Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 erlassene Gemeindeordnungsnovelle 1995, Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1995, Ruster Stadtrechtsnovelle 1995 und der Gemeindewahlordnungsnovelle 1995, welche die Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Wahlen zum Gemeinderat (auf Antrag) auch für Unionsbürger mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde vorsehen."

4. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 1 lauten im vierten Absatz der vorletzte und letzte Satz:

"Eine analoge Bestimmung enthält § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl.Nr. 4/1996. § 17 der Gemeindewahlordnungsnovelle 1995 enthält hinsichtlich der Wohnsitzregelung folgende Bestimmung:"

5. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 4 lautet der erste Absatz:

"Nach der Gemeindewahlordnungsnovelle 1994, LGBl.Nr. 10/1995, sind derzeit alle österreichischen Staatsbürger aktiv wahlberechtigt, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch die Landtagswahlordnung 1995 sieht nunmehr eine gleichlautende Regelung vor. Es erscheint aus sachlichen Gründen geboten, eine entsprechende Anpassung auch für die im Gemeindevolksrechtegesetz vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten vorzusehen."

6. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet der erste Absatz:

"Die Gemeindeordnungsnovelle 1995, die Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1995, die Ruster Stadtrechtsnovelle 1995 und die Gemeindewahlordnungsnovelle 1995 räumen - entsprechend der Richtlinie des Rates 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 - das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat - auf ihren Antrag - auch Angehörigen von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde ein. Es erscheint deshalb sachlich geboten, diesem Personenkreis auch die Wahrnehmung aller Gemeindevolksrechte zu gewährleisten. Grundsätzlich wird dies bereits durch die Definition des Begriffes "Gemeindemitglieder" im § 12 der Burgenländischen Gemeindeordnung in der Fassung der erwähnten Novelle herbeigeführt. Hiebei wird klargestellt, daß auch Angehörige von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde als Gemeindemitglieder anzusehen sind."

7. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 15 Abs. 1 lauten:

"Im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz findet sich im § 15 ein Verweis auf die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601, zu führende Bundes-Wählerevidenz. Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz sieht - unabhängig von der Führung dieser Bundes-Wählerevidenz - die Einrichtung einer Landes-Wählerevidenz und einer

Gemeinde-Wählerevidenz vor. Daher erscheint es zweckmäßig, § 15 dahingehend zu ändern, daß anstelle des Verweises auf die Bundes-Wählerevidenz eine Bezugnahme auf die Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996) erfolgen soll."